

III. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern des Kreises Herzogtum Lauenburg (Entschädigungssatzung) vom 05.06.2003

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 KrO - in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 572), und § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) KrO - in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.3.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. S. 93) wird nach Beschluss des Kreistages vom 10.03.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.339,50 € monatlich.

2. In Absatz 2 wird die Zahl 124,00 durch die Zahl 132,00, die Zahl 63,00 durch die Zahl 66,50 ersetzt.

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl 169,00 durch die Zahl 179,00 ersetzt.
2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 40 a KrO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 42,00 durch die Zahl 45,00 ersetzt.

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 565,00 durch die Zahl 600,50 ersetzt.

§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:

Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 117,50 €. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 20,50 € je Sitzung.

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder des Ausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,50 € je Sitzung.

2. In Absatz 2 wird die Zahl 56,00 durch die Zahl 59,50 ersetzt.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer, Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister, Mitglieder des Naturschutzdienstes

- (1) Die Kreiswehrführerin oder der Kreiswehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 971,00 €. Ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 485,50 €.
- (2) Die Kreisjägermeisterin bzw. der Kreisjägermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 457,50 €.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Naturschutzdienstes erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25% des Höchstsatzes nach § 6 der Landesverordnung über den Naturschutzdienst.

Inkrafttreten

Die III. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern des Kreises Herzogtum Lauenburg (Entschädigungssatzung) vom 05.06.2003 tritt rückwirkend am 01. Januar 2011 in Kraft.

Ausgefertigt:
Ratzeburg; 17. März 2011

gez.
Krämer
Landrat